

2021 hat nicht nur der Betriebs-Berater, der am 15.6.1946 zum ersten Mal erschienen ist und dessen 75-jährigem Bestehen wir dieses Heft widmen (s. dazu die Erste Seite von *Schmittmann*), einen besonderen „Geburtstag“. Auch dieses Ressort hat Grund zum Feiern: Bilanzrechtliche Beiträge gab es im BB zwar von Anfang an, ein eigenes Ressort bildet das Bilanzrecht aber erst seit 1981 und damit seit nun genau 40 Jahren. Auslöser für die Einführung der neuen Rubrik war wohl die Umsetzung der Bilanzrichtlinie von 1978 in deutsches Recht durch das Bilanzrichtliniengesetz 1985, das erstmals die bislang in Einzelgesetzen verstreuten bilanzrechtlichen Regelungen in einem Gesetz zusammenfasste. 1995, im 50. Jahrgang des BB, erfolgte eine Ausweitung der Rubrik auf den Bereich der Wirtschaftsprüfung. 2002 dann wurde das Themenspektrum ausgedehnt auf „Bilanzrecht und Betriebswirtschaft“. Neben der Behandlung der *gesetzlichen Regelungen* zum Bilanzrecht (und später dann auch der zur Abschlussprüfung und der Standards zur internationalen Rechnungslegung) nahm die Diskussion der *Bilanzrechtsprechung* in diesem Ressort immer einen breiten Raum ein. Eine führende Rolle spielten dabei die BFH-Richter *Beisse, Döllerer, Groh, Woerner* und – bis heute – *Weber-Grellet*. In dieser Jubiläumsausgabe untersucht *Weber-Grellet*, ob und wie die BB-Beiträge der o. g. vier BFH-Richter Einfluss auf die Entwicklung des Bilanzrechts genommen haben und wie diese Punkte heute gesehen werden. – In den nächsten Jahren steht eine epochale Wende in der Rechnungslegungswelt an: die Entwicklung hin zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, bei der die „Zweiklassengesellschaft“ zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Informationen endet (s. dazu den Blickpunkt in BB 22, BB 2021, 1321, die diesbezüglichen Meldungen des DRSC und des IDW im nachfolgenden Wochenüberblick, sowie die Beiträge von *Lanfermann*, BB 2021, 555 ff., und *Müller/Scheid/Baumüller*, BB 2021, 1323 ff.). Der Betriebs-Berater wird Sie gewohnt fundiert, kompetent und praxisnah auf dem Laufenden halten.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IIRC: Integrierter Geschäftsbericht

-tb- Im Vorfeld des Zusammenschlusses mit dem Sustainability Accounting Standards Board (SASB) hat der International Integrated Reporting Council (IIRC) seinen integrierten Geschäftsbericht veröffentlicht. Darin wird u. a. betont, dass der geplante Zusammenschluss zur Value Reporting Foundation (VRF) der effektivste nächste Schritt zur Simplifizierung der Berichterstattungslandschaft sei und dem integrierten Ansatz zu erweiterter Akzeptanz ver helfe. Die Presseerklärung inkl. Links zu weiterführenden Dokumenten ist unter <https://integratedreporting.org> abrufbar.

### EFRAG: Stellungnahme zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 10–12

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Stellungnahme zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 10 „Konzernabschlüsse“, IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ und IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ veröffentlicht. Darin werden die von europäischen Adressaten berichteten Herausforderungen bei der Implementierung und Anwendung der benannten Standards dargelegt. Die Presseerklärung inkl. Links zu weiterführenden Dokumenten ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

### EFRAG: Stellungnahme zu ED/2021/4

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Stellungnahme zum Entwurf ED/2021/4 „Mangel an Umtauschbarkeit (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 21)“ veröffentlicht. Darin wird der Vorschlag befürwortet, prinzipienbasierte Leitlinien zur Bestimmung ei-

nes Mangels an Umtauschbarkeit einzuführen. Darüber hinaus wird die Absicht des International Accounting Standards Boards (IASB) unterstützt, keine detaillierte Methode zur Bestimmung eines geschätzten Wechselkurses vorzuschreiben. Verbesserungspotenzial sieht die EFRAG hingegen bei den Anwendungsleitlinien. Die Presseerklärung inkl. Links zu weiterführenden Dokumenten ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 26.8.2021 erbeten.

### DRSC: Beschluss zur Schaffung eines neuen nationalen Funding-Mechanismus für internationale und europäische Standardsetzungsiniziativen

Mit den sich rapide entwickelnden Bestrebungen auf internationaler und europäischer Ebene zur Schaffung neuer Standardsetzer im Bereich der Nachhaltigkeit wird, so das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), immer deutlicher, dass für den Aufbau dieser Organisationen in den kommenden Monaten signifikante Finanzmittel benötigt werden. Auf internationaler Ebene werde bei der IFRS Foundation voraussichtlich im November dieses Jahres neben dem International Accounting Standards Board (IASB) ein neues International Sustainability Standards Board (ISSB) eingerichtet. Auf europäischer Ebene soll die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) nach dem Vorschlag der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zum Standardsetzer für Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgebaut werden und die Statutenänderung bis Jahresende abgeschlossen sein. Der DRSC-Verwaltungsrat stellt sich dieser Aufgabe und hat auf seiner Sitzung am 1.6.2021 die Schaffung eines neuen nationalen Funding-Mechanismus für internationale und europäische Standard-

setzungsinitiativen beschlossen. Es folgt damit ähnlichen Initiativen in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Dänemark. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des DRSC. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Stellungnahme zum Entwurf einer Delegierten Verordnung bzgl. Art. 8 EU-Tax-VO

Das DRSC weist in seiner unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbaren Stellungnahme vom 2.6.2021 an die Europäische Kommission u. a. auf die zu hohen Herausforderungen für die Unternehmen hin, die sich aus den Konkretisierungen im Entwurf des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 Tax-VO ergeben. Dabei nimmt das DRSC auch Bezug auf seine unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbare Umfrage vom April 2021 zur Umsetzung der neuen Angabepflichten in den DAX30-Unternehmen und adressiert eine Reihe von Unklarheiten, die durch die Vorgaben nach wie vor nicht gelöst sind. Das DRSC kündigt ferner an, den Dialog mit der deutschen Unternehmenspraxis fortzuführen und sich abzeichnende Anwendungsprobleme auch nach Inkrafttreten der Verordnung bei der Kommission und der Platform on Sustainable Finance zu hinterlegen. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### BAnz: Bekanntmachung von DRÄS 11

Im Bundesanzeiger (BAnz) Amtlicher Teil vom 2.6.2021 ist der Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 11 (DRÄS 11) durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden. Mit DRÄS 11 wird DRS 18 „Latente Steuern“ geändert. Seit seiner Verabschiedung im Jahr 2010 wurde DRS 18 keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Aus diesem Grund sowie vor dem Hintergrund der aufgetretenen Anwendungsfragen zur Bilanzierung